



## Vollzugshilfe zur Umsetzung der Mehrweggeschirr- und Pfandpflicht im Kanton Bern per 1. Januar 2023

Im Kanton Bern ist die Mehrweggeschirr- und Pfandpflicht in der Gastgewerbeverordnung verankert (Art. 17a Abs. 1-4, GGV; BSG 936.111) → Weitere Infos: BSIG-Nr. 9/995.11/11.2

<b>Wer ist betroffen?</b>	Die Mehrweggeschirr- und Pfandpflicht gilt für alle einzelbewilligungspflichtigen <b>Veranstaltungen ab 1 000 Personen</b> (über den Gesamtanlass gezählt). Ausgenommen sind Märkte und Gewerbeausstellungen, sofern ihre Ausstellungsstände gegenüber den Essensständen deutlich überwiegen.
<b>Immer Pflicht</b>	<b>Mehrweg-Trinkgefässe aller Grössen und Formen</b> (Becher, Schnapsbecher, Tassen, Kelche, Humpen) für sämtliche alkoholischen und nichtalkoholischen Getränke (Heiss- und Kaltgetränke)
<b>Zulässige Gebinde neben Mehrweggeschirr/-besteck</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• biobasierte Einweg-Becher bis 2 dl für Heissgetränke</li><li>• biobasierte Einweg-Becher bis 2 dl für die direkte Abgabe von Kaltgetränken an Sportlerinnen und Sportler während dem Wettkampf (z.B. bei Volksläufen, Radrennen etc.)</li><li>• biobasiertes Einweg-Besteck</li><li>• biobasierte Einweg-Gebinde für Essen (Teller, Suppenteller, Schalen etc.)</li><li>• PET-Flaschen, Glasflaschen, Alu-Dosen, sofern sie separat gesammelt und recycelt werden</li><li>• Pergament, Papiertüten, Servietten</li><li>• Kleinutensilien (freie Materialwahl) wie Rührstäbchen, Zahnstocher, Glacelöffelchen, Trinkhalme, Einwegbecher für Glace</li></ul> <p>«Biobasiert» bedeutet: z.B. aus Papier/Karton, Holz, Palmblätter, Bambus, Maisstärke, Zuckerrohr, Milchsäure etc. – also kein fossiler Kunststoff (Plastik) wie z.B. Styropor.</p>
<b>Nicht zugelassen</b>	Sämtliche Einweg-Gebinde und -Bestecke aus fossilem Kunststoff (Plastik) wie z.B. Styropor etc.
<b>Pfandpflicht (Ausnahmen)</b>	Von der Pfandpflicht ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen Gäste bedient werden; wenn eine Waschinfrastuktur vorhanden ist (z.B. in Kirchgemeindehäusern, Mehrzweckräumen) und wenn PET-Flaschen, Glasflaschen sowie Alu-Dosen verwendet werden.
<b>Entsorgung</b>	Die Entsorgung von biobasierten Einwegprodukten in einer Kompostierungs- resp. Vergärungsanlage wird nicht empfohlen. Entsprechend sollen diese Abfälle in einer Kehrrichtverbrennungsanlage thermisch verwertet werden.